

# **SGOT : Schweiz. Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **36 (1970)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Wo stehen wir heute mit der Territorialorganisation ?

Am 10. Oktober 1969 nahmen die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung das Bundesgesetz über die Aenderung der Militärorganisation an. Nach Ablauf der dreimonatigen Referendumsfrist sind die neuen Bestimmungen in Kraft getreten. Damit erhält auch der neue Artikel 183bis der M. O. Rechtskraft. Er lautet:

*«Der Territorialorganisation obliegen die Unterstützung der Armee sowie die militärische Hilfeleistung an die Zivilbehörden und an die Bevölkerung.»*

Die bis jetzt bestehende einheitliche Bezeichnung «Territorialdienst» ist damit zugunsten einer Doppelbezeichnung «Territorialorganisation» auf der einen und «Territorialdienst» auf der andern Seite aufgegeben worden. Zu dieser Lösung musste es kommen, nachdem die Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen in eine Abteilung für Luftschutztruppen und in eine Unterabteilung für Territorialdienst beim Unterstabschef für Logistik getrennt worden waren.

Die Territorialorganisation umfasst die Kommandoorgane aller Stufen des Territorialdienstes einerseits, und andererseits die Truppen (Luftschutz, Landsturm-Infanterie, Sanitätstruppen), die nicht zum eigentlichen Territorialdienst gehören, ihm jedoch unterstellt sind und für die Erfüllung der Aufgaben der Territorialorganisation unerlässlich bleiben. Zu diesen letzteren gehört namentlich der Brückenschlag zwischen den militärischen Chefs einerseits und andererseits den Behörden des Zivilschutzes, der Kriegswirtschaft und anderer Organe der Gesamtverteidigung. Diese Aufgabe bleibt weiterhin dominierend.

Was die Territorialdienstlichen Kommandobereiche anbelangt, so sind hier die bekannten Neuerungen in Rechtskraft erwachsen, nämlich die Umwandlung der früheren Brigaden in Ter-Zonen, und die Uebereinstimmung der territorialdienstlichen Grenzen mit den Kantonsgrenzen, so dass nun jeder Kanton (oder zwei Halbkantone) einen Territorialkreis bilden, was einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen Territorialstäben und zivilen Behörden nur förderlich sein kann. Ausser in vier grossräumigen Kantonen sind die früheren Territorialregionen verschwunden und ihre Aufgaben sind von den neuen Ter Kr übernommen worden.

Nicht mehr zum Dispositif des Ter D gehört die gesamte Mobilmachung. Auf etwa 50 Mobilmachungsplätze reduziert, gehören die Platzkommando-Stäbe nun zu den Armeetruppen. Allerdings verbleiben ihnen noch wenige aber wesentliche territorialdienstliche Aufgaben, die eine enge Zusammenarbeit (namentlich auch in bezug auf die Ausbildung) zwi-

schen den Ter Kr Stäben und den Mob St ihrer Gebiete notwendig machen.

Die schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes war anlässlich der Kommissionsberatungen mit dem Wunsche an die parlamentarischen Militärkommissionen gelangt, über die Unterstellung der Platzkommandostäbe nach erfolgter Kriegsmobilmachung unter die Territorialorganisation Klarheit zu schaffen und damit die personelle Verstärkung der Ter Stäbe im Ernstfall zu sichern. Die Zusicherungen des Chefs EMD vor den eidgenössischen Räten jedoch lauteten sie weit unbestimmter. Hingegen ist die Forderung unbestritten geblieben, dass die Mobm Stäbe im Funktionieren der nachrichtendienstlichen und der requisitionstechnischen Vorbereitungen und in der praktischen Zusammenarbeit mit den Terdienstlichen Stäben geschult werden sollen. Zum mindesten ein Teilerfolg unserer Bemühungen!

### Beförderungsbedingungen

Auf den 1. Januar 1970 hat der Bundesrat die Verordnung über die Beförderungen im Heere abgeändert. Diese Anpassung der Beförderungsbedingungen betrifft auch gewisse Grade und Funktionen der Territorialorganisation. So ist vorgesehen, dass künftig folgende Dienstchefs der Territorialzonen zu Obersten befördert werden können:

- Geniechefs
- Kriegskommissäre
- Chefs AC-Schutzdienst
- Chefs der Transporte
- Chefs des Materialdienstes

Die allgemeinen Bedingungen für den Territorialdienst (ohne Warndienst, HP, Bewachungs- und Betreuungsdetachements) sind erleichtert worden. So gelten u. a. als Beförderungsbedingungen nur noch zwei Jahre Einteilung in einer territorialdienstlichen Funktion, für welche der höhere Grad vorgesehen ist (bisher drei Jahre). Hauptleute die ihren Grad auf diese Weise erworben haben, können nicht mehr befördert werden.

Als Uebergangslösung wurde vorgesehen: Offiziere, die infolge der Neuordnung der Territorialorganisation in ihrer bisherigen auf den höheren Grad Anspruch gebenden Funktion nicht mehr verwendet werden, können auf Grund der bisherigen Bestimmungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Sollbestandestabellen (d. h. auf den 1.1.1970 bzw. 1.1.1971) befördert werden. Ausgenommen sind Offiziere die auf diesen Zeitpunkt aus der Wehrpflicht entlassen werden.